

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Frühzeitige Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 17.11.2017

Projekt: 1464

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Deutsche Telekom, Donaueschingen</b> Schreiben vom 12.06.2017</p>	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	<p>Kenntnisnahme. Kein Regelungsbedarf auf Bebauungsplanebene. Die Stellungnahme betrifft den technischen Ausbau des Baugebiets und wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
2	<p><b>RP FR Raumordnung</b> Schreiben vom 13.06.2017</p>	
2.1	<p>Der ca. 1,3 ha große nordöstliche Teil des Plangebietes (vor allem Flst. 1480 + 1481) sowie der ca. 0,6 ha große Überlagerungsbereich mit den rechtsverbindlichen B-Plänen „ Ehrenschof, 1. Änd.“ und „Ehrenschof - Oberer Weg, Teil 1“ sind bereits vollständig im wirksamen FNP als geplante bzw. bestehende Wohnbaufläche enthalten, so dass hierzu keine nähere raumordnerische Stellungnahme mehr erforderlich ist. Im ca. 4 ha großen westlichen Teil des Geltungsbereiches des BP-Entwurfes stellt der wirksame FNP zwar derzeit noch Flächen für die Landwirtschaft dar. Allerdings ist sowohl die hier geplante Wohngebietserweiterung, als auch die in diesem Zusammenhang als quantitativer Ausgleich geplante Wohnbauflächenreduzierung um ca. 3,9 ha in den Bereichen „Ehrenschof“ und „Oberer Weg“ bereits Gegenstand des derzeit laufenden Verfahrens zur 29. punkt. Änderung des FNP der VG VS. Verweis auf die grundsätzlich auch auf BP-Ebene gültige FNP-Stellungnahme vom 06.12.2016 (Anlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wonach seitens der Höheren Raumordnungsbehörde unter quantitativen Gesichtspunkten keine raumordnerischen Bedenken gegen diesen „größengleichen Flächentausch“ bestehen,</li> <li>• wonach diese im Anlagenschutzbereich um eine Radaranlage liegende Planung jedoch mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abgestimmt werden sollte.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.  In Anbetracht der geplanten Gebäudehöhen ist nicht mit einer Betroffenheit der Belange der Luftfahrt zu rechnen.</p>

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
		Die Luftfahrtbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.
2.2	<p>Zwar wird es unter dem Aspekt einer möglichst bedarfsorientierten und landschaftsschonenden Siedlungsentwicklung begrüßt, dass das Plangebiet offenbar in zwei vom westlichen Ortsrand ausgehenden Bauabschnitten erschlossen bzw. bebaut werden soll. Jedoch sieht der bisherige städtebauliche Entwurf unseres Erachtens derzeit noch eine relativ großzügige Bebauung dieses Plangebietes vor (überwiegend Einfamilienhäuser mit Grundstücksgrößen bis zu 800 qm).</p> <p>Verweis auf § 1 a Abs. 2 BauGB sowie die Grundsätze 1.4 und 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), wonach bei der Bautätigkeit auch auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu achten ist.</p> <p>Im Interesse der Schaffung von möglichst viel Wohnraum bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch sollte deshalb geprüft werden, ob nicht bspw. durch die vermehrte Festsetzung auch von verdichteten Bauformen oder auch durch eine Verkleinerung der Baufelder in der diesem BP-Entwurf zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption eine bessere Ausnutzung der nun ausgewiesenen Baufläche erreicht werden kann.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen wird gefolgt. Nachdem auch von Seiten des Gemeinderats die Anregung gegeben wurde, eine größere Anzahl von Baugrundstücken kleinerer Größe anzubieten, wurden die geplanten Grundstücksgrößen gegenüber dem Vorentwurf überarbeitet. Durch eine Neuaufteilung können etwa 5 zusätzliche Baugrundstücke entstehen. Es wurden – auf das gesamte Gebiet verteilt, etwa 16 Grundstücke mit Größen zwischen 450 und 500 qm geschaffen.</p>
2.3	<p>Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Obwohl eine gutachterliche Untersuchung der von der B 523 ausgehenden Schallimmissionen nach S.7 der BP-Begründung offenbar ergeben hat, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Baugebiet auch ohne aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können, Verweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5 des Umweltberichtes, wonach Schall- und Immissionschutzmaßnahmen entlang der B 523 das Wohnklima im neuen Wohngebiet erheblich fördern würden.</p>	<p>Im Frühjahr 2016 wurden die Schallimmissionen in den Bebauungsplangebieten „Oberer Weg II / Ehrenschof“ und „Eckritt“ gutachterlich untersucht. Während für das Gebiet „Oberer Weg II“ deutliche Überschreitungen der maßgeblichen Richtwerte festgestellt wurden, werden für das gesamte Bebauungsplangebiet „Eckritt“ aufgrund dessen größerer Distanz zur Schallquelle die Orientierungswerte eingehalten.</p> <p>Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit des zu erwartenden Aufwands erforderlicher Schallschutzmaßnahmen, wurde in der Gemeinderatsitzung am 09.06.2016 beschlossen, von einer Entwicklung der Fläche „Oberer Weg II“ abzusehen und ersatzweise das Baugebiet „Eckritt“ flächengleich in westlicher Richtung zu erweitern.</p> <p>Das Wohngebiet kann ohne eine Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen entwickelt werden.</p>

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
3	<p><b>LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft, VS</b> Schreiben vom 08.03.2017</p>	
3.1	<p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:            UVV1 „Allgemeine Vorschriften“ (VBG<sup>2</sup> 1)            UVV „Fahrzeuge“ (VBG 12)            UVV „Kraftbetriebene Arbeitsmaschinen“ (VBG 5)            UVV „Müllbeseitigung“ (VBG 126)            Straßenverkehrsordnung (StVO)            Normen / DIN EN 349            KrWG            Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung</p> <p>Im vorliegenden B-Pan kann eine Zufahrt der Müllabfuhr direkt zu den einzelnen Gebäuden an folgenden Stellen mangels zulässiger Wendemöglichkeit nicht erfolgen (Stichstraßen / Sackgassen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im nordöstlichen Bereich des überplanten Gebietes (Gebäude an der Straße H); diese Liegenschaften müssen ihre Müllbehälter und sonstigen Abfälle im Kreuzungsbereich der Straßen H und F-1 zur Abfuhr bereitstellen.</li> <li>• Im nordwestlichen Bereich des überplanten Gebiets (das eine Gebäude an der Straße F-5); diese Anlieger müssen ihre Müllbehälter und sonstigen Abfälle im Kreuzungsbereich der Straßen F-4 / F-5 und E zur Abfuhr bereitstellen.</li> <li>• Im südwestlichen Bereich des überplanten Gebiets (das am westlichsten gelegene Gebäude im Bereich der in eine Stichstraße auslaufenden Straße A); diese Anlieger müssen ihre Müllbehälter und sonstigen Abfälle im Kreuzungsbereich der Straßen E und A zur Abfuhr bereitstellen</li> <li>• Im östlichen Bereich des überplanten Gebiets (die Gebäude an der Straße G); diese Liegenschaften müssen ihre Müllbehälter und sonstigen Abfälle im Kreuzungsbereich der Straße G / Schwarzwaldstraße zur Abfuhr bereitstellen</li> </ul> <p>Im südlichen Bereich befindet sich ein einzelnes Grundstück (791 qm), welches über einen Privatweg mit der Straße A verbunden ist. Eine Zufahrt eines Müllfahrzeugs bis zum Gebäude scheidet aus, die Müllbehälter und sonstigen Abfälle sind an der Straße A zur Abfuhr bereitzustellen.</p>	<p>Die Belange der Abfallwirtschaft wurden bei der Konzeption der Erschließungsstraßen berücksichtigt. Die neuen Wohnquartiere werden über eine Haupteerschließungsstraße (A) und kammartig abgehende Wohnstraßen (Straßen B,C,D,E) mit Mischverkehr, in einer Breite von 5,50 m erschlossen (Fahrbahnbreite ca. 5,20 m), wodurch die Andienung mit LKW's und Lieferfahrzeugen sowie der Begegnungsfall PKW / LKW ermöglicht wird.</p> <p>Die Wohnstraße F im Norden verbindet die Straßen B,C,D,E und schafft durch den Ringschluß gute Voraussetzungen sowohl für die verkehrliche Erschließung (Durchfahrt für Müllfahrzeuge, Schneeräumung usw.), als auch die technische Versorgung des gesamten Gebietes (Ringleitungen).</p> <p>Die untergeordneten Stichstraßen (G, H, F-5) sind nicht durch Sammelfahrzeuge befahrbar, dort müssen die Müllbehälter durch die Bewohner an den Einmündungsbereichen bereitgestellt werden.</p>
4	<p><b>Regionalverband SBH, VS</b> Schreiben vom 14.06.2017</p>	
	<p>Die Erweiterung der Wohnbaufläche „Eckritt“ um rund 3,9 ha erfolgt flächengleich zur Aufhebung der Wohnbauflächen in den Bereichen „Ehrenschof und „Oberer Weg II“. Dieser Flächentausch ist Gegenstand der 29. Änderung des FNP der VS VS.</p> <p>Wie bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens geäußert, werden von Seiten des Regionalverbandes SBH somit auch keine Bedenken gegenüber des entsprechenden B-Plans „Eckritt“ erhoben.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
5	Netze BW GmbH, Tuttlingen Schreiben vom 07.07.2017	
5.1	<p>Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes wird eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz (im beigefügtem Lageplan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,0 m x 4,0 m.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort einer Umspannstation, im 2. Bauabschnitt gelegen (südlich der Straße F-4) wurde im Bebauungsplan gesichert.</p> <p>Nach tel. Rücksprache mit der Netze BW wird ggfs. eine weitere Umspannstation im 1. BA erforderlich (wird geprüft).</p>
5.2	<p>Der Schutzstreifen der nördlich des Bebauungsplanes befindlichen 20-kV- Freileitung (im B-Plan bereits eingezeichnet) der Netze BW GmbH befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes. Der Bestand dieser 20-kV-Freileitung muss gesichert sein. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Bitte, für diese 20-kV-Freileitung, aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, Leitungsrechte im B-Plan aufzunehmen und die Freileitung mit Schutzstreifen in den Planzeichnungen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Freileitung beträgt 7,5 m rechts und links der Leitungsachse.</p> <p>In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung wie z.B. Bepflanzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.</p>	<p>Der Schutzstreifen, der die nördlichen Grundstücke mit ca. 3,5 m überlagert, ist bereits im Grundbuch dinglich gesichert und wurde dementsprechend in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>Nach tel. Abstimmung mit der Netze BW ist eine Verlegung der Leitung in die gepl. Erschließungsstraße „F“ erst im Zuge des 2. Bauabschnitts möglich. Daher muss zunächst der Bestand der Leitung gesichert bleiben.</p> <p>Einer Bepflanzung im Bereich des Schutzstreifens mit Sträuchern kann von Seiten des Versorgungsträgers zugestimmt werden. Zur landschaftsgerechten Einbindung des nördl. Ortsrandes wurde im Bereich der Grundstücksgrenzen ein Pflanzgebot für Sträucher im Bebauungsplan festgesetzt. Bei der festgesetzten Artenauswahl und aufgrund der Trennwirkung des unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweges kann ein Übergreifen und eine Beeinträchtigung der 20kV-Leitung ausgeschlossen werden.</p>
5.3	<p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des B-Planes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.</p> <p>In den Textteil bitten wir auch aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu dulden sind.</p>	<p>Eine entsprechende Regelung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

## Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
5.4	<p>Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg -Datei.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft den technischen Ausbau des Baugebiets und wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
6	<p><b>Unitymedia BW GmbH, Kassel</b> Schreiben vom 06.07.2017</p>	
	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kein Regelungsbedarf auf Bebauungsplanebene.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft den technischen Ausbau des Baugebiets und wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
7	<p><b>LRA SBK Untere Naturschutzbehörde, VS</b> Schreiben vom 13.07.2017</p>	
7.1	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen im Umweltbericht weitgehend zu. Hinsichtlich der Bilanzierung Schutzgut Boden wird auf die Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.2	<p>In der Bilanzierung der Biotoptypen soll die Anzahl der zu pflanzenden Straßenbäume überprüft werden. U. E. sind im städtebaulichen Entwurf 40 Bäume im Straßenraum vorgesehen. Weitere Bäume sind dann in der öffentlichen Grünfläche entlang des Südrandes vorgesehen. Sofern die Bäume hier einzeln bilanziert werden sollen, ist ein geringerer Punkteansatz zu wählen, da diese Bäume auf einer vorgesehenen Magerwiese vorgesehen sind. Alternativ könnte hier u. E. auch eine Obstbaumreihe mit Hochstämmen vorgesehen werden (Bewertung als Streuobstwiese).</p>	<p>Die Anregungen wurden bei der Fortschreibung des Umweltberichts bzw. der E/A-Bilanz berücksichtigt.</p>
7.3	<p>Bezüglich der geplanten Ortsrandeingrünung wird unsererseits vorgeschlagen, zumindest entlang des Nordrandes (ohne vorgesehene Erweiterungsoption) einen 5 m breiten Grünstreifen als öffentliche Grünfläche auszuweisen und die Kosten allen Grundstücken im Baugebiet zuzuordnen. Hierdurch besteht dann für die Gemeinde die Möglichkeit, eine einheitliche, strukturreiche Eingrünung für den Ortsrand zu planen und auch umzusetzen. Die Erfahrung zeigt, dass es schwierig ist, auf den einzelnen Privatflächen die Vorgaben des B-Plans umzusetzen.</p>	<p>Sowohl für den nördlichen, als auch westlichen Gebietsrand wird im Bebauungsplan zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes ein 4 m breiter Heckenstreifen auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt.</p> <p>Um die tatsächliche Umsetzung der Pflanzungen sicherzustellen, sind die Pflanzungen im Freiflächenplan des Baugesuchs nachzuweisen und spätestens in der ersten Pflanzperiode nach dem erfolgten Eingriff durchzuführen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
7.4	<p>Zu der noch ausstehenden Planung der erforderlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen folgender Hinweis:</p> <p>Bei der Aufstellung des B-Plans Solarpark Tuningen wurde angemerkt, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes aus Artenschutzgründen zusätzlich umzusetzen sind, diese aber auch zugleich noch naturschutzrechtlich bilanziert werden können und bei einem Überschuss dann anderen Eingriffen zugeordnet werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die planinternen Maßnahmen auf dem Solarparkgelände entsprechend der Bilanzierung umgesetzt wurden (u. a. extensive Beweidung). Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Einreichung des vollständigen Umweltberichts mit den noch vorgesehenen Ergänzungen und einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung unter Verwendung der Formblätter erfolgen. Weitergehende Hinweise und Forderungen bleiben vorbehalten. Wir bitten am Verfahren weiter beteiligt zu werden und nach Abschluss des Verfahrens um die Überlassung einer Endfertigung des Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich des Baugebietes „Eckritt“ werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 287.254 Ökopunkten (ÖP) erforderlich.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch Ausweisung verschiedener, planexterne Maßnahmen (vgl. Umweltbericht, Kap. 4.3), die im Zuge des umgesetzten Solarparks entstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 1 – Bereich Siebelegraben/Kötach</li> <li>- Maßnahme 2 – Bereich Schwellengraben/Nachtweid</li> <li>- Maßnahme 3 – Bereich Oberer Weg</li> </ul> <p>Mit diesen Maßnahmen werden insgesamt 292.647 ÖP erzielt. Das Defizit zum Schutzgut Boden sowie zum Schutzgut Tiere und Pflanzen kann damit vollständig kompensiert werden.</p> <p>Nachdem der Solarpark vor wenigen Wochen erst fertiggestellt und eröffnet wurde, werden die im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark“ festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in der nächsten Pflanzperiode, ab Frühjahr 2018 umgesetzt.</p>
8	<p><b>RP FR Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, FR</b> Schreiben vom 12.07.2017</p>	
8.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das Plangebiet wurde seit der LGRB-Stellungnahme vom 02.03.2016 (LGRB-Az. 2511//16-01981) in westlicher Richtung erweitert. Die grundlegenden ingenieurgeologischen Gegebenheiten bleiben jedoch unverändert. Daher sind die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der o.g. LGRB-Stellungnahme weiterhin gültig:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
<b>8.2</b>	<b>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz</b> Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken, keine Einwendungen bzw. nicht tangiert.	Kenntnisnahme
<b>8.3</b>	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.  Verweis auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme  Geotope sind von der Planung nicht betroffen.
<b>9</b>	<b>LRA SBK Landwirtschaftsamt Donaueschingen</b> Schreiben vom 14.07.2017	
<b>9.1</b>	Es handelt sich um schutzbedürftige Bereiche der Bodenhaltung und Landwirtschaft; diese dürfen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Ein Indiz für den besonderen Schutz ist die Feststellung, dass dieser Bereich nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (siehe Anlage) als Vorrangflur Stufe I eingestuft ist. Diese Kategorie umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst, für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., müssen ausgeschlossen bleiben. In der Summe werden ohne Berücksichtigung von noch erforderlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen 5,06 ha Acker- und 0,89 ha Grünland in Anspruch genommen, die bisher von zukunftsfähigen Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet werden.  Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Ausweisung nicht befürwortet.	Die vorgesehene Wohngebietsfläche schließt unmittelbar westlich an die bestehenden Wohngebiete Ehrenschof und Oberer Weg an und wurde bereits bei der Entwicklung dieser Bestandsgebiete konzeptionell berücksichtigt. Das Gebiet ist bereits zum größten Teil im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Insoweit stellt das geplante Wohngebiet „Eckritt“ eine aus städtebaulicher wie technischer Sicht sinnvolle und wirtschaftliche Erweiterung der Siedlungsflächen im Nordwesten der Gemeinde Tuningen dar.  Aufgrund der bestehenden örtlichen Entwicklungshemmnisse durch die Raumstruktur, verkehrliche, immissionsschutz- und naturschutzrechtliche Restriktionen besteht keine gleichermaßen geeignete Standortalternative zur Ausweisung eines Wohngebietes.  Bereits der Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens bzw. des parallelen Flächennutzungsplanverfahrens wurde durch den Gemeinderat in Kenntnis der damit verbundenen Flächeneinbußen für die landwirtschaftliche Nutzung gefasst.  In Anbetracht des vorherrschenden Wohnbauflächenbedarfs und mangels geeigneter Planungsalternativen gibt die Gemeinde der Ausweisung des Wohngebietes „Eckritt“ den Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung.

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
		Die landwirtschaftlichen Belange müssen insoweit in der Gesamtabwägung gegenüber den übergeordneten Zielen der städtebaulichen Entwicklung zur Schaffung neuer Wohnbauflächen zurückgestellt werden.
9.2	Laut Umweltbericht muss mit einem hohen planexternen Ausgleichsbedarf gerechnet werden. Im § 15 Abs:3 BNatSchG wird darauf verwiesen, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Daher sollte bei der Festlegung der Maßnahmen schon im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt erfolgen. Auch sollte dargestellt werden, wo von der Gemeinde Tuningen schon Ausgleichsmaßnahmen geplant bzw. umgesetzt sind und welchen Eingriffen in den Naturhaushalt diese zugeordnet sind. Noch nicht in Anspruch genommene Ausgleichsmaßnahmen können so diesem jetzigen Vorhaben zugewiesen werden.	Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, als für den planexternen Ausgleich Maßnahmen aus dem Ökokonto zugeordnet werden, die bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Tuningen“ aus Artenschutzgründen durchgeführt wurden. (siehe hierzu Nr. 7.4).
10	<b>LRA SBK Amt für Wasser- und Bodenschutz, VS</b> Schreiben vom 21.07.2017	
10.1	<p><b>Abwasser / Niederschlagswasser / Entwässerungskonzept</b></p> <p>Wir begrüßen, dass bereits im Rahmen des BP-Verfahrens ein Entwässerungskonzept entworfen und dieses in den BP-Entwurf eingearbeitet wird. Eine entwässerungstechnische Erschließungsplanung liegt uns derzeit noch nicht vor, sollte aber sinnvollerweise bis zur Offenlage des B-Plans mit uns abgestimmt sein.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser separat zu fassen und über eine zentrale Retentionsmulde gedrosselt in den Schwarzen Graben einzuleiten. Wir müssen der Aussage widersprechen, dass sich aufgrund der gedrosselten Ableitung durch die zusätzlich versiegelten Flächen keine nachteiligen Auswirkungen ergeben. Einerseits verringert sich die Grundwasserneubildung und andererseits fließt mehr Niederschlagswasser oberirdisch ab. Beides sind negative Auswirkungen der Flächenversiegelung</p> <p>Die Retentionsmulde ist ein wichtiger Baustein für die Erschließung des Wohngebiets. Daher sind Retentionsmulde und Wohngebiet immer im Zusammenhang zu betrachten. Die Retentionsmulde ist aus diesem Grund entweder innerhalb des derzeitigen Plangebiets unterzubringen oder das Plangebiet ist entsprechend zu erweitern (siehe auch Schutzgut Boden in der Umweltprüfung).</p> <p>Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p> <p><u>Dezentrale Beseitigung</u></p> <p>Der Umweltbericht erwähnt unter Nr. 4.1.1, dass unverschmutztes Niederschlagswasser, soweit unschädlich möglich, auf den privaten Grundstücken versickert werden soll. Es ist jedoch nachvollziehbar, wenn eine dezentrale Versickerung auf den privaten Grundstücken aufgrund der tonigen Böden</p>	<p>Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Häusliches Schmutzwasser wird durch Anschluss an den bestehenden Mischwassersammler in der Schwarzwaldstraße zur Kläranlage abgeleitet. Das Niederschlagswasser wird separat gefasst und auf der angrenzenden Fläche zwischen Schwarzem Graben und dem Sportgelände, einer zentralen Retention zugeführt. Das Retentionsvolumen wird in Form eines naturnahen Erdbeckens geschaffen. Die Ableitung erfolgt gedrosselt in die weiterführende Verdolung des Schwarzen Grabens.</p> <p>Um bereits dezentral auf den privaten Grundstücken eine Regenwasser-Retention zu schaffen, werden entsprechend der Anregung des Amts für Wasser- u. Bodenschutz Maßnahmen für den Rückhalt und die verzögernde Ableitung im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: „Anfallendes Regen-, Dach- und Oberflächenwasser der Baugrundstücke, das unbehandelt abgeleitet werden kann, ist über geeignete Retentionsanlagen gedrosselt dem Abwasserkanal zuzuführen. Pro Gebäude ist eine Retentionszisterne mit einem Gesamtvolumen von mindestens 3,0 cbm und einem Drosselablauf in der Größe 0,1 l/sec herzustellen.</p>



Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
	<p>nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen &gt; 1200 m<sup>2</sup> der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p><u>Vorbehandlung</u> → zu verwendender Leitfaden:                  „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994</a>)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p> <p><u>Regenrückhaltung</u> → zu verwendender Leitfaden:                  „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; <a href="https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995">https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995</a>)</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (s. o.g. Leitfaden). Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm).</p> <p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u>                  Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p><u>Dacheindeckungen</u>                  Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind Dacheindeckungen sowie das Ableitungssystem für Regenwasser (Rinnen, Rohre) aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei zu vermeiden bzw. zu untersagen. Niederschlagswasser von unbeschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden.</p> <p><u>Regenwassernutzung</u>                  Der Umweltbericht empfiehlt unter Nr. 4.1.1 die Rückhaltung des Dachwassers in Retentionszisternen. Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird auch von unserer Seite empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf.</p>	<p>Alternativ sind andere geeignete Retentionsanlagen zulässig (z.B. Retentionsmulden, Flachteiche o.Ä.).“                  Durch die Retention kann der Oberflächenwasserabfluß aus dem Baugebiet gedrosselt abgeleitet werden und es ergeben sich durch die zusätzlich versiegelten Flächen keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Oberflächenwassersabflusses.</p> <p>Die Detailplanung der Entwässerung erfolgt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fachvorgaben im Rahmen der Erschließungsplanung / des wasserrechtlichen Genehmigungsantrags.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
	<p>Retentionszisternen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.</p> <p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>	
10.2	<p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u>                      Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> → zu verwendender Leitfadens:                      „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016;  <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161</a>)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Zukünftig gelangt mehr Regenwasser in den Schwarzen Graben als bisher, weshalb es trotz Retentionsmulde bei Überlastung oder Verstopfung der Dole zu Überflutungen kommen könnte.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p>	<p>Hangwasser, das von nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zufließen kann, soll im Bereich des unmittelbar nördlich verlaufenden Wegegrundstücks in einer Mulde gefasst, versickert und dem Regenwasserkanal des Baugebiets zugeleitet werden.</p> <p>Die Detailplanung erfolgt in der Entwässerungsplanung des Baugebiets.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im B-Plan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs.(1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge</a> und <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</a></p>	
10.3	<p><b>Bodenschutz:</b> zu verwendende Grundlagen:</p> <p>Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010)</p> <p>Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, <a href="http://www.lrasbk.de/Resources/Persistent/acab327a4df59cacc055faf74b53d14a581d3b2a/Boden%20ein%20schuetzenswertes%20GutLRA%20SBK2012.pdf">www.lrasbk.de/Resources/Persistent/acab327a4df59cacc055faf74b53d14a581d3b2a/Boden%20ein%20schuetzenswertes%20GutLRA%20SBK2012.pdf</a>)</p> <p>Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, <a href="https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225761">https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225761</a>)</p> <p>Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, <a href="http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&amp;FIS=199&amp;OBJECT=99474&amp;MODE=METADATA">http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&amp;FIS=199&amp;OBJECT=99474&amp;MODE=METADATA</a>)</p> <p><b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p>	Kenntnisnahme
10.4	<p><u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u></p> <p>Die Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden unter Nr. 2.1 des Umweltberichts ist von kleineren rundungsbedingten Abweichungen abgesehen nachvollziehbar und ihr kann zugestimmt werden.</p> <p>Wie bereits im Abschnitt Entwässerungskonzept erwähnt, ist die Retentionsmulde als Bestandteil des B-Plans zu sehen. Daher ist dieser Eingriff nach entsprechender Erweiterung des Plangebiets ebenfalls zu bilanzieren.</p> <p>Leider können wir den Randstreifen entlang des Schwarzen Grabens nicht als Maßnahme gem. Anlage 2 Nr. 1.3.6 der ÖKVO anerkennen. Bei dem Schwarzen Graben handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer, das bereits auf Grund gesetzlicher Vorgaben über einen Gewässerrandstreifen verfügt, der als „Pufferfläche gegen Stoffeinträge“ wirkt (siehe Abschnitt Oberirdische Gewässer).</p>	Die Hinweise wurden bei der Planfortschreibung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</u>                      Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Tuningen Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Für die Verwertung des anfallenden Oberbodens wird ein Bodenkonzept empfohlen. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (s. o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 – „Das Schutzgut Boden in der Planung – Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarz-wald-Baar-Kreis“ wird verwiesen. Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.</p>	<p>Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können mangels geeigneter Maßnahmen nicht in vollem Umfang innerhalb des Schutzgutes ausgeglichen werden. Die Kompensation soll daher schutzgutübergreifend, durch Zuordnung verschiedener, planexterner Maßnahmen (vgl. Umweltbericht, Kap. 4.3) erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 1 – Bereich Siebeleggraben/Kötach</li> <li>- Maßnahme 2 – Bereich Schwellengraben/Nachtweid</li> <li>- Maßnahme 3 – Bereich Oberer Weg</li> </ul> <p>Mit Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt neben den positiven Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Arten/Biotope auch eine Aufwertung hinsichtlich des Schutzguts Boden.</p>
10.5	<p><b>Flächenversiegelung</b>                      Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.</li> <li>• Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden.</li> <li>• Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ –wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen.</li> <li>• Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.</li> <li>• Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden.</li> </ul>	<p>Bereits bei der Konzeption der Erschließungsplanung wurde aus ökologischen- wie auch Kostengründen auf eine flächenschonende Erschließung und eine effiziente Bebaubarkeit geachtet. Der Bebauungsplan enthält zudem bereits weitreichende Vorgaben zur Minimierung der Flächenversiegelung, wie z.B. Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge oder den Ausschluss von Garagen und Stellplätzen im rückwärtigen Grundstücksbereich.</p> <p>Von einer Übernahme des vorgeschlagenen Hinweises bzw. einer Festsetzung zur Begrenzung der Anzahl von Stellplätzen wird abgesehen. Bei der Bebauung von Grundstücken ist generell die Herstellung einer hinreichenden Zahl von Stellplätzen auf den Grundstücken für Bewohner und Besucher anzustreben, um den Parkierungsdruck in den öffentlichen Straßen zu minimieren und andernfalls notwendige, flächen- und kostenintensive öffentliche Stellplatzanlagen einzusparen.</p>
10.6	<p><b>Umgang mit Bodenmaterial</b>                      Der Entwurf des Umweltberichts enthält bereits zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Ergänzungen</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
	<p>bzw. Korrekturen angegeben, die in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden sollten:            Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (&lt; 4 N/cm<sup>2</sup>) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
10.7	<p><b>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</b>                      Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
10.8	<p><b>Oberirdische Gewässer</b>                      Am südlichen Rand des Planungsbereichs verläuft das oberirdische Gewässer „Schwarzer Graben“. Im Umweltbericht wird erläutert, dass es sich bei dem Schwarzen Graben um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. Aufgrund seiner Länge (&gt; 500 m) und seines Einzugsgebiets (&gt; 10 ha) ist das Amt für Wasser- und Bodenschutz zu der Erkenntnis gekommen, dass es sich bei dem Schwarzen Graben nicht um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. Die Aufnahme des Schwarzen Grabens in das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN) wurde veranlasst und wird nach der nächsten jährlichen Aktualisierung im Internet über den Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) sichtbar sein.                      Wir weisen darauf hin, dass es für den Bau der Fußgängerbrücke, die den Schwarzen Graben überquert, einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.                      Nach aktuellem Planungsstand ist – entgegen den ursprünglichen Entwurf, keine Fußgängerbrücke über den Schwarzen Graben vorgesehen.</p>
10.9	<p><b>Gewässerrandstreifen</b>                      Wir begrüßen, dass entlang des Schwarzen Grabens ein Gewässerrandstreifen von 10 m festgesetzt wurde und weisen darauf hin, dass dieser beidseitig landseits ab Böschungsoberkante zu bemessen ist. Es handelt sich bei dem Gewässerrandstreifen um Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden können.                      Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:                      - Die Umwandlung von Grünland in Acker.                      - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...]                      - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.                      - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]                      - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.                      - Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von 5 m.                      - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen [...]                      Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen wurden in die Textfestsetzungen aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
10.10	<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p>Die vorgelegte Planung enthält keinerlei Aussagen zu Hochwasser bzw. Überschwemmungsbereichen. Das Plangebiet liegt nicht in einem durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Für diesen Bereich existiert auch keine Hochwassergefahrenkarte, die eine Lage innerhalb des hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) anzeigen würde. Dennoch ist insbesondere wegen des begrenzten Aufnahmevermögens der Verdolung des Schwarzen Grabens nicht ausgeschlossen, dass es bei einem HQ 100 zu Überschwemmungen der tiefer gelegenen Bereiche des Plangebiets kommen kann.</p> <p>Überschwemmungsflächen sind in den Planunterlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 festzusetzen und als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, (§ 9 Abs. 5 Nr. 1) auszuweisen. Dort, wo keine Daten verfügbar sind, sind diese zuvor fachgutachterlich zu ermitteln.</p> <p>Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Die geplante Bebauung ist daher grundsätzlich außerhalb des durch ein hundertjähriges Hochwasserereignis überschwemmten Bereichs zu errichten. Sofern dem Erhalt der natürlichen Rückhalteflächen gewichtige Belange entgegenstehen, ist dies im Rahmen des BP-Verfahrens gründlich abzuwägen. Wir weisen hier nochmals ausdrücklich auf die Gefahren hin, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis auftreten können (siehe auch Abschnitt Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich).</p>	<p>Der schwarze Graben führt nicht permanent, sondern nur sehr unregelmäßig und nur nach Regenfällen Wasser. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes des Schwarzen Grabens ist eine Ermittlung des HQ 100 nach Rücksprache mit der Erschließungsplanung und tel. Rücksprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz nicht verlässlich rechenbar.</p> <p>Im Rahmen der Entwässerungsplanung und der Erschließung des Baugebiets wird die begrenzte Aufnahmefähigkeit der Verdolung des Schwarzen Grabens berücksichtigt, ein ausreichend dimensioniertes Retentionsbecken wird südlich des Schwarzen Grabens vorgesehen.</p> <p>Die südöstlich, im Bereich der bestehenden Geländevertiefung geplanten Baugrundstücke werden im Zuge der Erschließung geringfügig, über das Niveau der erschließenden Schwarzwaldstraße angehoben, sodass eine Hochwassergefahr und die Notwendigkeit weiterer erforderlicher Sicherungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
10.11	<p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Im Umweltbericht unter Nr. 2.2 wird erläutert, dass die Grundwasserneubildung aus Niederschlag weitestgehend aufrechterhalten wird, weil das Niederschlagswasser über eine zentrale Retentionsmulde in den Schwarzen Graben eingeleitet wird. Dieser Argumentation können wir nicht folgen, da eine Retentionsmulde nur dem Rückhalt des Niederschlagswassers dient, um Abflussspitzen im Gewässer zu verringern. Um eine Grundwasserneubildung zu erreichen, müsste statt der Retentions-</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasserschutz wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden dem Hinweis entsprechend berücksichtigt.</p>

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	mulde ein Versickerungsbecken gebaut werden.	
<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b>		
	LRA SBK – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, VS	Schreiben vom 14.06.2017
	Polizeipräsidium Tuttlingen	Schreiben vom 13.06.2017
	LRA SBK – Straßenverkehrsamt, VS	Schreiben vom 12.06.2017
	bnNetze GmbH, Freiburg	Schreiben vom 20.06.2017
	terraneTS bw, Stuttgart	Schreiben vom 12.06.2017
	Amt für Stadtentwicklung, VS	Keine Antwort
	Zweckverband Baarwasserversorgung, Trossingen	Keine Antwort
	Abwasserzweckverband Kötachtal	Keine Antwort
	Stadtwerke VS, Gasversorgung	Keine Antwort
	LRA SBK – Straßenbauamt, Donaueschingen	Schreiben vom 06.07.2017
	LRA SBK – Gesundheitsamt	Schreiben vom 20.06.2017
	LRA SBK - Gewässerdirektion	Keine Antwort
	LRA SBK – Untere Baurechtsbehörde	Schreiben vom 29.06.2017
	BUND Regionalverband SBK	Keine Antwort
	Landesnaturschutzverband Stuttgart	Keine Antwort
	RP Stuttgart, Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege	Keine Antwort
	Stadt Trossingen	Keine Antwort
	Stadt Bad Dürkheim	Keine Antwort
	Gemeinde Talheim	Keine Antwort
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS	Keine Antwort
	Feuerwehr Tuningen	



Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
<b>Öffentliche Auslegung vom 13.06.2017 bis 14.07.2017</b>		
20	<b>Bürger A</b> Schreiben vom 12.07.2017	
	<p>Als Besitzer des Grundstücks Flurstück 1479/10, bitte ich bei der Festlegung des Garagenstandorts des geplanten direkten Nachbargrundstücks in westlicher Richtung zu beachten, dass sich an der Westseite meines Hauses eine Einliegerwohnung mit Terrasse befindet. Nach dem städtebaulichen Entwurf ist als einer der möglichen Garagenstandorte für das Nachbarwohnhaus die Nordostseite des „Baufensters“, direkt auf der Grundstücksgrenze vorgesehen.</p> <p>Ich bitte Sie um Prüfung, ob hier nicht, in Abweichung von der Landesbauordnung, eine Grenzbebauung der Garage entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze ausgeschlossen werden kann. Zum einen, weil eine Grenzbebauung direkt vor der Einliegerwohnung für mein Grundstück eine erhebliche Beeinträchtigung und Wertminderung bedeuten würde. Da das bestehende Baugebiet „Oberer Weg“ vor 25 Jahren erschlossen wurde, sollte auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden, da eine Abstimmung der beiden Bauherren in diesem Fall ja nicht möglich gewesen ist. Hätte man den Bereich „Eckritt“ vor 25 Jahren gleich mit erschlossen, hätten sich die Bauherren der Kniebisstr. 19 und 21 absprechen können.</p> <p>Zur Veranschaulichung füge ich ein Bild der beiden Grundstücke Kniebisstr. 3 und Kniebisstr. 5 bei. Die Situation ist hier ähnlich, nur dass sich die beiden Bauherren hinsichtlich der Wohnbebauung hier absprechen konnten und sinniger Weise von Seiten des Bauherrn Kniebisstr. 3 auf eine Einliegerwohnung, eine Terrasse oder großzügige Fensterfronten an der Westseite verzichtet wurde. Man kann sich vorstellen, wie grotesk es wirken würde, befände sich an dieser Stelle eine Einliegerwohnung mit Terrasse. Doch genau solch eine Situation ergäbe sich zwischen meinem und dem geplanten Nachbargrundstück.</p> <p>Als weiteren Aspekt für eine Ausnahme von der Landesbauordnung bezüglich der Grenzbebauung von Garagen, weise ich auf den hier im Grenzbereich vorhandenen 600-er Abwasserkanal sowie das eingetragene Leitungsrecht hin. Sollten in diesem Bereich irgendwann Reparatur- oder Sanierungsarbeiten erforderlich sein, wäre ein großzügiger Arbeitsbereich für einen Bagger vorzuhalten, denn sonst droht die Gefahr, das Fundament einer Garage auf der Grenze zu unterhöhlen.</p>	<p>Die geplante Erweiterung des Baugebietes durch die vorliegende Ausweisung des Baugebiets „Eckritt“ wurde bereits bei der Entwicklung der bestehenden Wohngebiete Ehrenschopf / Oberer Weg konzeptionell berücksichtigt – etwa durch die Planung des Anschlußpunktes am Ende der Kniebisstraße.</p> <p>Insofern war die spätere Weiterführung der Kniebisstraße bereits zum Zeitpunkt der Bebauung der Wohngebiete Ehrenschopf und Oberer Weg bekannt.</p> <p>Da eine Grenzbebauung durch Garagen den Regelfall bei der Bebauung von Wohnbauflächen darstellt, war auch in Verlängerung der Kniebisstraße mit einer späteren Grenzbebauung durch Garagen oder Carports zu rechnen.</p> <p>Dem Wunsch der Anlieger am bestehenden Gebietsrand an der Kniebisstraße (Hs-Nr. 19, 26, 24) nach einer größeren Abstandsfläche zur zukünftigen Neubebauung wurde insoweit nachgekommen, als mit den Baugrenzen dort (entgegen dem gesetzlichen Mindestmaß von 2,50 m) auf ein Maß von 5,00 m abgerückt wurde.</p> <p>Um die neuen Grundstücke in deren Nutzungsqualität nicht übermäßig zu benachteiligen, sollte eine Grenzbebauung mit Garagen / Carports im Interesse einer sinnvollen und effizienten Grundstücksnutzung ermöglicht werden.</p> <p>Auf die positiven Effekte einer Grenzgarage wie den dadurch entstehenden größeren Abstand / die Abschirmung zum neuen Wohngebäude wird hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
21	<p><b>Bürger B</b> Schreiben vom 08.06.2017</p>	
	<p>Ich möchte Ihnen zur Kenntnis geben, dass ich zwei Probleme im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet sehe.</p> <p>1. Die Abwasserentsorgung. Vermutlich sind die seither bestehenden Abwasserkanäle für ein so großes Baugebiet viel zu klein dimensioniert. Der Kanal in der Jahnstraße ist nicht durchgehend. Nach meinem Kenntnisstand endet er von hinten her bei Polkas, bzw. geht von dort nach hinten zur Schwarzwaldstraße. Das Wasser läuft bei Ihrem Haus in den Kanal der Kantstraße. Sie müssen wissen, dass früher, als die Häuser in der hinteren Kantstraße noch nicht standen, auf dem Acker oft das Wasser stand. Als seinerzeit die Firma Braun das Gelände bebaute, sagte man, dass dort kein echter Tuninger eine Haushälfte kaufe. Stefan Müller war der einzige. Der Kanal dieser Straße würde sich von der Höhenlage her sicher eher zur Fassung des Wassers vom neuen Wohngebiet eignen, doch der ist sicher auch zu klein. Das wird bedeuten, dass Sie einen neuen sehr großen Kanal in der Jahnstraße, bis zur Bachstraße legen müssen. Und was passiert dann in der Bachstraße?</p>	<p>Die Belange werden im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Auf die Erläuterungen zum Entwässerungskonzept (Begründung) wird verwiesen.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Grundstücksflächen wird bereits auf den Grundstücken durch geeignete Retentionsanlagen zurückgehalten (Festsetzung im B-Plan) und dann einer zentralen Regenwasserretention zugeführt.</p> <p>Das Niederschlagswasser des gesamten Gebietes wird separat gefasst und auf der angrenzenden Fläche zwischen Schwarzem Graben und dem Sportgelände, einer zentralen Retention in Form eines naturnahen Erdbeckens zugeführt.</p> <p>Durch die Retention kann der Oberflächenwasserabfluß aus dem Baugebiet gedrosselt abgeleitet werden und es ergeben sich durch die zusätzlich versiegelten Flächen keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Oberflächenwassersabflusses.</p>
	<p>2. Nach dem seitherigen Konzept wird der Hauptverkehr durch die schmale Jahnstraße laufen. Unter Berücksichtigung des seitherigen Verkehrsverhaltens, seit die Schwarzwaldstraße an die Trossinger Straße angebunden ist, ist das ein Unding. Als wir 1961 in der Jahnstraße bauten, war unser Haus das letzte in der Straße. Hinten war nur Feldweg, weshalb bei uns die Straße 1 Meter schmaler ist, als bis zum Haus von Kurt Hauser. Als wir die Gartenmauer bauten, verlangte ich von der Gemeindeverwaltung ausdrücklich eine schriftliche Genehmigung, weil ich befürchtete, dass die Straße einmal verbreitert werden soll. Der damalige Bürgermeister hatte zwar wenig Verständnis für mein Verlangen, aber ich ließ die Mauer genehmigt erstellen und sie steht auf meinem Eigentum. Sie können aber davon ausgehen, dass Sie die Jahnstraße, schon wegen dem Kanal und auch wegen der fehlenden Tragschicht, total neu machen müssen. Wie Sie dann den Verkehrsfluss regeln werden ist eine andere Sache. Es gibt ja auch noch die Möglichkeit des Einbahnverkehrs in der Friedhof- und in der Jahnstraße. Dann sind beide Straßen gleich belastet.</p>	<p>Die Zufahrt zu dem neuen Wohngebiet erfolgt über das bestehende Ortsstraßen-Netz der Gemeinde Tuningen, aus östlicher Richtung schwerpunktmäßig über die Schwarzwaldstraße, von Süden vorwiegend über die Jahnstraße.</p> <p>Die Bebauung und Nutzung des Wohngebietes ist naturgemäß mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens, vor allem in den o.g. Zufahrtstraßen verbunden.</p> <p>Nach überschlägiger Ermittlung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wird durch die Nutzung des Baugebietes nicht mit einer übermäßigen Zunahme des Verkehrs im bestehenden Netz gerechnet. In Anbetracht der vorhandenen Querschnitte und der Leistungsfähigkeit der Straßen, ist die Mehrbelastung im bestehenden Netz sowohl hinsichtlich der verkehrlichen, als auch der</p>

## Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“

Lfd. Nr.	Anregungen aus der Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung	Abwägungsvorschlag
		immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen abwickelbar. Für eine gesicherte, mit entsprechenden Verkehrszahlen hinterlegte Aussage hierzu, wird im weiteren Verfahren eine fachgutachterliche Einschätzung auf der Grundlage einer Verkehrsprognose eingeholt.